



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Differential-Puncta zwischen der Evangelischen und Catholischen
Erklärungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. damit unter deren Auctorität und pfle- Weiterungen absehen und einer billigen 1646.
Nov. gender Tractation mit den Kayserli- Handlung Platz geben möchten. Nov.

N. I.

Die zwischen den Evangelicis und Catholicis noch obschwebende Principal-Differentien in puncto Gravaminum, bestehen auf nachfolgenden Punkten:

Cath. Art. 1.
Ev. Art. 2. 1) Ratione Amnestiæ beziehen sich die Catholici oder die Caesareanei auf den jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied, und wollen sie, samt per modum conditionis selbige hieher wiederholen und bestätigen: dahingegen die Evangelici sich auf das unlängst in puncto Amnestiæ ihres Theils übergebene Bedencken referiren, und inter bona Secularia & Ecclesiastica disfalls einen Unterschied machen.

Cath. 1.
Ev. 2. 2) Stellen Catholici Terminum Restitutionis a quo auf Annum 1624. Evangelici aber auf 1621. per totum.

Cath. 2.
Ev. 1. sub fin. 3) Wurde von den Catholischen die Gleichheit, so zwischen beyden Religions-Verwandten Ständen künfftig angeordnet und gehalten werden solle, auf den Religion-Frieden und ihige Composition restringiret; Evangelischen Theils aber auf eine durchgehende Gleichheit extendiret.

Cath. 3.
Ev. 3. 4) Die Catholischen bedingen, daß, gegen Ueberlassung deren Anno 1624. in Evangelischen Händen bestandenen Immediat-Stiffter, nicht allein auf 100. Jahr lang sondern auch bis auf vorhero verglichene normam Juris sie bey dem in Religion-Frieden de Anno 1555. einverleibten Geistlichen Vorbehalt ist und in künfftige ruhiglich verbleiben sollen: Die Evangelischen hingegen stellen es auf eine Aequalität, daß nach Ablauf bemeldter 100. Jahre und verglichenen Normæ, so wohl in sie als die Catholischen, in ihrer bisher gehalten oder pratendirten Rechten, und in den Stand, wie ein jeder den 1. Januar. 1621. gewesen, wieder stehen, und also die Actiones der Evangelischen wieder die Catholischen Immediat-Stiffter, auf begebenden Fall, da ein Catholischer Erzb- oder Bischoff sich zur Evangelischen Religion bekennen sollte, ohngeachtet des Evangelischen jederzeit widersprochenen Geistlichen Vorbehalts, in suspenso verbleiben sollen, und daher

5) Gleichwie die Catholischen bloß den Casum, wann, wie und so oft ein Catholischer Erzb- oder Bischoff die Religion verändern thäte, dahin anziehen und bedingen, daß Kraft solches Vorbehalts derselbe seines Erzb- oder Stiffts verlustiget werden sollte: Also wird solches von den Evangelischen auf den Fall, da ein Evangelicus die Religion änderte, gleichmäßig gerichtet.

Cath. 3.
Ev. 2. 6) Werden von den Catholischen die Stiffter Halberstadt, Verden und Osna-brück und Minden specialiter eximiret; von den Evangelischen aber in alle Wege inter restituenda gerechnet.

Cath. Art. 2.
Ev. Art. 4. 7) Wird sich ex parte Catholicorum ratione Electionum & Postulationum, auf die alten Statuta bezogen; welches die Evangelischen dahin limitiren, so fern solche Statuta den Reichs-Fundamental-Gesetzen, Passauischem Vertrag und ihigem Vergleich gemäß sind, auch, so viel die Evangelischen Erzb- und Stiffter Statuta betrifft, nichts so der Augspurgischen Confession zuwider läuft, in sich halten.

Cath. 3.
Evangl. 3. 8) Wird in der Evangelischen Erklärung statuiret, daß denen abtretenden Erzb- oder Bischöffen nach Standes-Gebühr und des Stiffts Vermögen ein Unterhalt ad dies vitæ verordnet werden sollte, davon bey denen Catholischen nichts zu finden.

Ev. 3. 9) Die Evangelischen dringen auch auf plenariam restitutionem desjenigen, so
Dritter Theil. Ggg 2 intuitu

1646. intuitu Religionis von Anno 1621. in Politicis verändert worden, so die Catho- 1646.
Nov. lischen stillschweigend übergangen. Nov.

Ev. 3.
Cath. 3.

10) Item Evangelici begehren darben eine ausdrückliche Aufhebung aller darsieder in dergleichen Sachen gesprochenen Urtheilen, Verträge, Executionen &c. Die Catholischen aber stellen ihre Erklärung bloß auf die Restitution deren mit oder ohne Recht entsetzte oder sonst turbirte Stände.

Evang. 2.

Cathol. 1. & 3.

11) Der Evangelischen Begehren nach sollen die Anre-gravati, und in specie Pfalz-Graff Ludewig Philip nicht ausgeschlossen seyn, sondern völig restituiret, oder sonst die Gebühr derentwegen beobachtet werden: dahingegen ex parte Catholicorum alles bloß auf das Possessorium de Anno 1624. durchgehends gestellet wird.

12) Werden von den Catholischen die Menses Papales aliæque Collationes vigore Concordatorum gleichfalls auf die Possess de Anno 1624. gerichtet; hingegen andern Theils in den pur Evangelischen Stifftern ganz aufgehoben; In reliquis auch auf die surrogandos Catholicos restringiret, & quidem sub annexa Conditione, wann a die vacationis innerhalb 3. Monathen die Provisiones e Curia Romana den Capituln insinuiret worden.

Cath. 5.
Ev. 5.

13) Gleichwie von den Catholischen die Annaten, Jura Pallii, Confirmation &c. Kayserlicher Majestät zu bezahlen, den Evangelischen zugemuthet wird; also wollen aber die Evangelischen sich daran keines weges binden lassen.

Cath. 5.
Evang. 5.

14.) So wohl; als auch die Catholischen theils simpliciter bedingte Primarias Preces anders nicht, als so weit dieselbe in eßlichen Erg- und Stifftern herkommen, und daß in denen Stifftern, da in termino a quo beyder Religionen zugehane Canonici gewesen, allezeit an der Evangelischen Stelle wiederum einer von selber Religion präsentirt werden sollte, gelten lassen.

15.) Ratione Intitulaturæ Evangelicorum Episcoporum, wird Catholischen theils das Wort (nachgeben und bewilliget) gebraucht, welches die Evangelischen auf eine gutwillige Vergleichung, und daß es denen Evangelischen Bischöffen an ihren Stand, Dignitäten und Rechten unnachtheilig seyn solle, gestellet.

16.) Quoad admissionem Evangelici Archi- & Episcoporum ad Sessionem & Votum, wird von denen Catholischen allein Magdeburg, Bremen und Lübeck gedacht; die übrigen unter den Prætext, daß dabey die freye Wahl nicht mehr in usu, sondern selbige zum theil zu Fürstlichen Cammer-Güthern eingezogen, theils sonst in ihrem Statu verändert worden, (darunter zweifelsöhne die Chur, Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Stiffter, neben den Stifftern Magdeburg und Schwerin verstanden werden) davon excludirt; Hingegen gehen die Evangelischen ohn Unterschied auf alle und jede Evangelische Stiffter, die es vor Veränderung der Religion hergebracht.

17) Sehen die Catholischen, daß die Evangelischen bey Kayserlicher Majestät ein Indult suchen; Item sich legitimiren und die Huldigung leisten sollen &c. quæ verba & similia (als überlassene Stiffter) Evangelici æquo animo ferre nequeunt, substitutis verbis, Belehnung, Beßeinigung und Reichs-Lehn-Pflicht.

Ev. 6.
Cath. 6. n. 3.

18.) Wird den Evangelischen Episcopis, die Session anders nicht, als loco tertio & separato, und zwar mit der Condition eingeräumt, daß selbige ihre Vora immediate nach den Catholischen secundum prærogativam ordinis Ecclesiastici zu verstehen, ablegen sollen; dahingegen die Evangelischen wollen, daß ihnen Sessio & Votum in vormahls gehabter Stell und Ordnung verbleiben solle.

19)

1646.
Nov.Ev. 6.
Cath. 6. n. 4.

Ev. 6.

Cath. 8.
Evang. 6.Cath. 15.
Ev. 11.Ev. 11.
Cath. 15.

Ev. 11.

Ev. 11.

Ev. 10.
Cathol. 14.Cath. 17.
Ev. 16.

Ev. 17.

19.) Sollen, der Catholischen Vorschläge nach, allzeit ehliche Dom-Herren von den Evangelischen Bischöffen zu denen Reichs-Versammlungen mitgeschicket oder mitgenommen werden, welches die Evangelischen auf jedesmalige Vernehmung mit dem Capitul dahin gestellt seyn lassen.

20.) Hingegen wird ex parte Evangelicorum Art. 6. aufs neue begehret, daß die Differentien zwischen denen respective Primaten in Germanien und Ertzbischöffen zu Magdeburg und Salzburg auch jetzt abgelegt werden sollen; darauf der Catholischen Erklärung noch aussen stehet.

21) Ratione pluralitatis Beneficiorum, lassen es die Catholischen, so viel die Catholischen Stifter betrifft, bey disposition der Geistlichen Rechten, und des Römischen Stuhls, auch dessen Dispensationibus verbleiben: die Evangelischen aber restringiren es künftig auf 1. 2. oder aufs höchste 3. Stifter.

Nota: Wie müssen hier, zu des Lesers Nachricht gedenken, daß, von No. 22. bis No. 33. in denen zu Handen gebrachten Manuscriptis, die Differenz-Puncten ermangeln. Solchen Abgang zu ersetzen, ist zwar kein Fleiß gespahret, sondern die Communication dieser Schrift aus vielen Archiven verlangt worden: Man hat aber selbige nirgends woher, integraliter erlangen können, so, daß sie auch an gar wenig Orten, wie in dieser Form, anzutreffen ist. Es wird daher der Abgang etwa in denen künftigen Supplementis annoch ergänzet werden. Unterdessen sind die gegenwärtigen Differenz-Puncten aus denen beyden Schriften, nemlich der Catholicorum weiteen und Endlichen Compositionis Vorschlägen, welche oben p. 193. 199. zu lesen sind, dann aus der Evangelicorum gemachten Schluß zu Längerich oder Gegen-Erklärung r. die vorhero p. 230. 199. stehet, gezogen, daß man also auf allen Fall die Differentias selbst daraus abnehmen kan.

34.) Die Catholischen machen einen Unterschied zwischen den Ständen, die allein das Publicum Exercitium Augspurgischer Confession haben, und denjenigen, da Anno 1624. beyde Religionen üblich gewesen; Die Evangelischen aber confundiren beydes, und dringen simpliciter auf Cassirung aller quovis modo vorgangener Attentaten, und restitution in pristinum statum tam in Politicis, quam in Ecclesiasticis.

35.) Insonderheit die Stadt Augspurg betreffend, derentwegen die Catholischen sich bloß auf den Leuenbergischen Accord, neben Vergünstigung, eine neue Kirche aufzubauen, beziehen; Es wollen auch

36.) Die Evangelischen, daß die in den Städten Dünckelspiel, Kauffbähern und Biberach befindende Evangelische Bürgerschaft in den Stand, darinnen sie sich bey Aufrichtung des Religion-Friedens befunden; wie auch

37.) Die Evangelische Bürgerschaft zu Nach, wie sie von Anno 1578. bis 1598. gestanden, wieder eingesetzt werden sollen, cum multis aliis appendicibus, darauf man sich Catholischen theils bisher noch nichts erkläret.

38.) Wegen der Freyen Reichs-Ritterschaft wurde von den Evangelischen derselben gehuldigten Unterthanen expresse dabey gedacht; Catholischen theils aber davon nichts gemeldet, und es benebenst ratione Exercitii Religionis auf das Possessorium de Anno 1624. gestellet.

39.) Art. 17. wird von den Catholischen gesetzt, daß in demjenigen Lehn-schafften, welche von dem Königreich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, auch Gemeinherrschaften, es bey deme gelassen werden solle, was in Religions-Sachen und andern daher fließenden Rechten durch Pacta, Lehen-Investitur, Verträge oder in andere Wege kündlich herkommen; hingegen die Evangelici fundiren sich neben den Pactis und der Investitur auf das Possessorium de Anno 1621. mit Erläuterung, daß das Jus Reformandi dem Juri Gladii nicht anhängig seyn solle.

40) Was die Evangelischen Artic. 17. von den Renten, Gulten, Zehenden und Zinsen weitläufftig anführen, davon ist in der Catholischen Erklärung nichts zu finden.

1646.
Nov.Cath. 18.
Ev. 18.

41) Die Geistliche Jurisdiction betreffend, wird von den Catholischen der Religion-Fried eo sensu allegirt, als ob exceptis specialibus casibus matrimonialibus bemeldte Jurisdiction den Catholischen Erzb- und Bischöffen verbleiben solte; dahingegen ex parte Evangelicorum selbige cum omnibus suis speciebus plenissime aufgehoben,

Ev. 18.

42) Auch respectu der Catholischen Evangelischen Unterthanen dahin restringirt wird, daß ihnen nichts, so wieder die Evangelische Religion läuft zugemuthet werde, Item

Ev. 18.

43) Daß in den Reichs-Städten die Herren Bischöffe gegen die Evangelischen Bürger zu procediren nicht Macht haben, auch die Cognition, wer Evangelisch oder Catholisch sey, bey selbigen Religions-Berwandten bestehen solle.

Ev. 20.
Cath. 20.

44) Die Einführung der Parität auf Reichs-Deputations-Tagen wird Catholischen Theils auf nächst folgenden Reichs-Tag ausgestellt; an Evangelischer Seiten aber beharret, daß die Quæstio An? wenigsten alhier erdrtert; auch

Ev. 20.

45) Solche Parität bey allen auf Reichs-Tagen vorfallenden Deputationibus in Acht genommen.

Ev. 20.

46) Desgleichen bey Commissionen an Evangelischen lauter Evangelische, an Catholischen lauter Catholische, an vermischte aber von beyden Religionen in gleicher Anzahl verordnet werden sollen.

Cath. 21.
Ev. 21.

47) Die Catholischen wollen Art. 21. daß in allen Contributionen und andern, den statum publicum Imperii betreffenden Sachen, es bey dem modo concludendi per Majora verbleiben solle, die Evangelischen aber distinguiren Art. 2. in denjenigen Sachen, da die Stände nicht als ein corpus eigentlich considerirt werden, sondern darinn die Evangelischen eine, und die Catholischen die andere Parthey constituiren, daß nemlich die Majora in solchen Fällen nicht statt haben sollen.

Cath. 22.
Ev. 22.

48) Der Catholischen Meynung nach, solle es bey den zweyen hohen Gerichten im Reiche gelassen werden, mit Erbietzen eglische Evangelische Subjeckta in dero Reichs-Hoff-Rath zu ziehen: Evangelische beharren die Aufrihtung eines neuen dritten Gerichts, auf die beyde Sächsischen und Westphälischen Crayß; und zwar

Ev. 22.

49) Sine competenti Concurrentia Aulae Cæsareæ, und daß

Ev. 22.

50) Alle 3. Gerichte in gleicher Anzahl von Präsidenten, Reichs-Hoff-Räthen ꝛ. beyder Religion, besetzt werden sollen.

Der Catholi-
schen Beden-
cken ad Art. 1.

Additamentum 51) Art. 1) Die Evangelischen begehren die Wieder-Zurückgebung der vormahls überreichten Specification der Immediat-Erb- und Stifter; darzu sich aber die Catholischen so berichtet Dingen, wie ihre Worte lauten, nicht versehen, beneben selbe in passibus utilibus pro confesso annehmen wollen.

Art. Ev. 1.
In Beden-
cken ad Art. 1.
§. 4.

52) Ex parte Evangelicorum solle wieder gegenwärtige Vergleichung ganz keine Protestation und Contradiction gültig seyn, welches hingegen ihnen die Catholischen nicht wollen benehmen lassen, sondern davor halten, daß allen und jeden frey und bevor stehen solle, sich dessen quovis meliori modo zu seiner künftigen Verantwortung zu gebrauchen.

Art. Ev. 19.

53) Gleichwie die Evangelici in casu dubiorum feu paritatis Votorum, es bloß auf amicabilem Compositionem zwischen den Ständen beyder Religionen selbst stellen thun; also behalten aber die Catholischen der Kayserlichen Majestät, nichts weniger als beyderseits Religions-Berwandte Stände, die Composition und Decision expresse bevor ꝛ.

§. XXXVII.

1646.
Nov.